

HZI



ANBAUGERÄTE

- HOLZGREIFER
- SCHALENGREIFER
- MISTGREIFER
- ROTATOREN
- STAPLERSCHAUFELN
- BETONMISCHSCHAUFELEN
- KRANKÖRBE

HZI-HYDRAULIKZENTRUM INDUSTRIEBEDARF GmbH

Gewerbepark Pitztal Nr. 7, A-6471 Arzl im Pitztal
Tel: 0043 (0) 5412 64839 – Fax 0043 (0) 5412 64839 20
E-Mail: info@hzi.at, arzl@hzi.at, technik@hzi.at

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Fa. Hydraulikzentrum-Industriebedarf GmbH – im Nachfolgenden kurz „Verkäufer“ genannt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Verkäufers und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 1.2 Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.
- 2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht an den Verkäufer erteilt wird.

3. Vertragsschluß

- 3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
- 3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise

- 4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so werden die Transportkosten sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer zur Erreichung des Reparaturzweckes als notwendig erachteten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.
- 4.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt zu den nachstehenden Zeitpunkten:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Zeitpunkt der Erfüllung aller dem Käufer obliegender technischer, kaufmännischer und sonstigen Voraussetzungen, die für die Erfüllung der Lieferverpflichtung des Verkäufers Voraussetzung sind;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens nach 6 Monaten ab Auftragserteilung als abgerufen.
- 5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferzeit, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 6.1 Nutzung und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarte Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.ä.) Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

7. Zahlung

- 7.1 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, der Rest bei Lieferung fällig.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind bar, oder mittels bestätigter Banküberweisung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten.
- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.
- 7.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben.
 - b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Zinsen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

- 7.7 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Dem Käufer eingeräumte Rabatte und Skontoabzüge bei Teilzahlungen verfallen, wenn auch nur eine Teilzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

- 7.8 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Einsteher für Mängel

- 8.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5+6.
- 8.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Er hat alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Der auf die Weise unterrichtete Verkäufer kann bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vornehmen.
- 8.4 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 8.5 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigegebenes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 8.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.
- 8.8 Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.9 Die Bestimmungen 8.1 bis 8.8 gelten sinngemäß auch für jedes Einsteher für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 9.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachten Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.6 Dem Käufer stehen gegenüber dem Verkäufer im Falle des Rücktrittes keine Forderungen bzw. Schadenersatzansprüche zu.
- 9.7 Rücksendungen werden nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung hinsichtlich ungebrauchter Ware in Originalverpackung akzeptiert und müssen franko erfolgen. Im Falle der Rücknahme und bei Ausstellung einer Gutschrift werden 20% Manipulationsgebühr berechnet, mindestens jedoch Euro 15,00.
- 9.8 Bei Anfertigungen und Sonderbestellungen (keine Lagerware) ist ein Umtausch oder eine Retourgabe ausnahmslos nicht möglich
- 9.9 Wird der Auftrag vom Käufer widerrufen oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück ist der Verkäufer unbenommen seines Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen – berechtigt eine Stornogegebühr in der Höhe von 20% des Kaufpreises bei gängiger Handelsware zu verlangen, bei allen Sonderbestellungen (keine Lagerware) beträgt die Stornogegebühr 50% des Kaufpreises.

10. Haftung

- 10.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ist ausgeschlossen.
- 10.2 bei Nichteinhalten allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 5+6 gerichtlich geltend zu machen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorsehen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 12.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 12.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2 gilt auch für die Ausführungsunterlagen

13. Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt zu ersetzen.

14. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

HOLZGREIFERSET (GREIFER und Rotator)

Holzgreiferset in Profiqualität inklusive:

- Holzgreifer
- Rotator
- Rotatoradapter bzw. Rotatorplatte
- bei Rotatorplatte passende Muttern und Schrauben
- 2 Stk. Hydraulikschläuche mit Verschraubung
- Verbindungsbolzen mit Splint und Beilagen



Flanschadapter mit Befestigung



Bolzenset



Schweißadapter



Hydraulikschläuche mit Verschraubungen



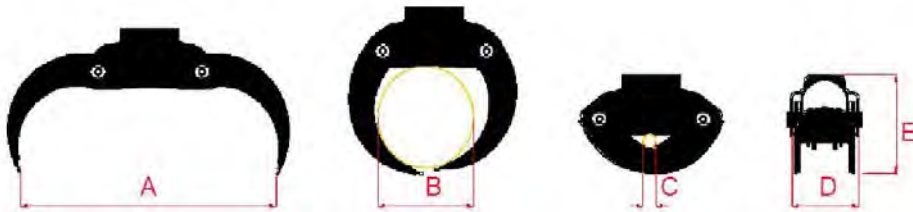
Set	HZI 1060/H10	HZI 1170/H30	HZI 1320/H30	HZI 1540/H45
Öffnung Greifer	1.060 mm	1.170 mm	1.320 mm	1.540 mm
Tragkraft Rotator	1.000 kg	3.000 kg	3.000 kg	4.500 kg
Gewicht Set	60 kg	105 kg	115 kg	145 kg

Set bestehend aus:

	H 10	H 30	H 30	H 46
Rotator	HZI 1060WE	HZI 1170WE	HZI 1320WE	HZI 1540WE
Greifer	BU40	-	-	-
Schweißadapter	-	GP50	GP50	GP60
Flanschadapter	-	-	-	-
Schläuche	2 Stk.	2 Stk.	2 Stk.	2 Stk.
Bolzenset (Ø)	20 mm	25 mm	25 mm	30 mm

HOLZGREIFER (GEHÄUSEAUSFÜHRUNG)

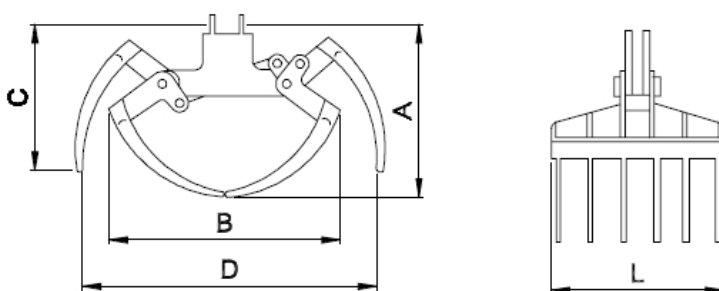
Holzgreifer in Profiqualität inklusive Aufnahmeplatten für unseren Wellenrotator. Der Einsatz qualitativ hochwertiger Materialien garantiert trotz des geringen Gewichts eine hohe Tragkraft.



Typ	HZI 1060WE	HZI 1170WE	HZI 1320WE	HZI 1540WE
Tragkraft	800 kg	1.500 kg	2.200 kg	2.800 kg
Gewicht	48 kg	85 kg	96 kg	115 kg
Betriebsdruck	175 bar	175 bar	175 bar	175 bar
passender Rotator	H 10	H 30	H 30	H 46
(A) Max. Öffnung	1.060 mm	1.170 mm	1.320 mm	1.540 mm
(B) Greiffläche	0,12 m ²	0,20 m ²	0,26 m ²	0,32 m ²
(C) Min. Öffnung	40 mm	40 mm	50 mm	80 mm
(D) Breite	203 mm	235 mm	253 mm	294 mm
(E) Bauhöhe	360 mm	420 mm	530 mm	566 mm

MISTGREIFER (HEUGREIFER)

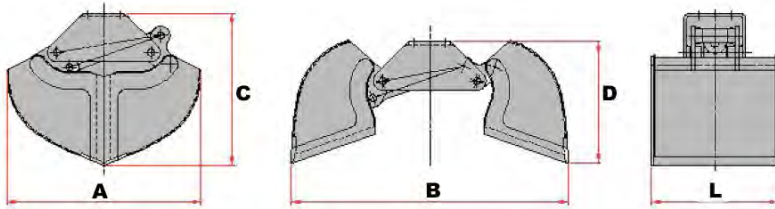
Mistgreifer in Profiqualität mit liegendem Zylinder



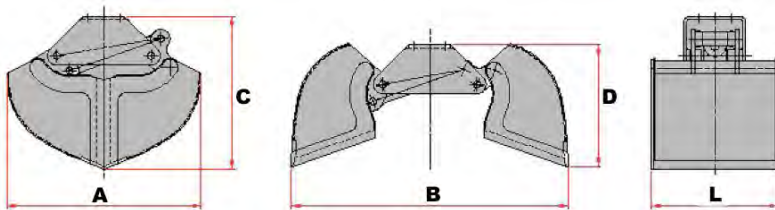
Typ	MG08	MG10	MG12
Zähne	8	10	12
Gewicht	65 kg	73 kg	80 kg
Betriebsdruck	200 bar	200 bar	200 bar
(A) Höhe offen	600 mm	600 mm	600 mm
(B) Breite	800 mm	800 mm	800 mm
(C) Höhe offen	550 mm	550 mm	550 mm
(D) Max. Öffnung	1.000 mm	1.000 mm	1.000 mm
(L) Länge	400 mm	500 mm	630 mm

ZWEISCHALENGREIFER

Zweischalengreifer in Profiqualität mit liegendem Zylinder für verschiedene Ladegüter



Typ	ZG35	ZG50	ZG90	ZG125	ZG150
Inhalt	35 lt.	50 lt.	90 lt.	125 lt.	155 lt.
Gewicht	32 kg	52 kg	85 kg	134 kg	143 kg.
Betriebsdruck	200 bar	200 bar	200 bar	200 bar	200 bar
(A) Breite	456 mm	626 mm	760 mm	840 mm	840 mm
(B) Max. Öffnung	624 mm	894 mm	1.100 mm	1.200 mm	1.200 mm
(C) Bauhöhe	357 mm	492 mm	585 mm	660 mm	660 mm
(D) Höhe offen	304 mm	390 mm	500 mm	523 mm	523 mm
(L) Länge	305 mm	330 mm	350 mm	450 mm	550 mm



Typ	ZG175	ZG205	ZG225	ZG320	ZG360
Inhalt	175 lt.	205 lt.	225 lt.	320 lt.	360 lt.
Gewicht	152 kg	161 kg	170 kg	208 kg	220 kg.
Betriebsdruck	200 bar	200 bar	200 bar	200 bar	200 bar
(A) Breite	840 mm	840 mm	840 mm	1.040mm	1.040 mm
(B) Max. Öffnung	1.200 mm	1.200 mm	1.200 mm	1.430 mm	1.430 mm
(C) Bauhöhe	660 mm	660 mm	660 mm	780 mm	780 mm
(D) Höhe offen	523 mm	523 mm	523 mm	565 mm	565 mm
(L) Länge	650 mm	750 mm	850 mm	800 mm	900 mm

Rotator (WELLENAUSFÜHRUNG)

Endlos Drehmotoren (Drehung unbegrenzt) in Wellenausführung passend zu unseren verschiedenen Greifern und Zangen

Mit unseren Rotatoren ist ein jahrelanger problemloser Einsatz garantiert.



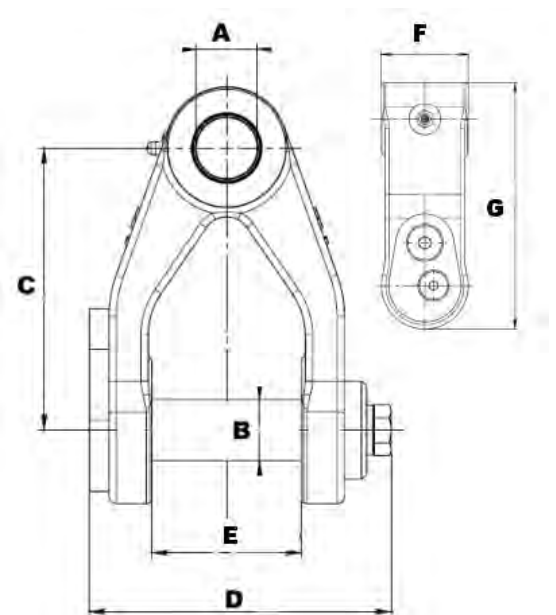
Typ	H10	H30	H46	H60+H60/78
Axialbelastung (kN stat. max.)	10	30	45	60
Axialbelastung (kN dyn. max.)	5	15	25	30
Nennlast (kg.)	1.000	3.000	4.500	6.000
benötigter Durchfluss (L/min)	10	20	20	25
Gewicht (kg.)	10	18	23	36
Drehmoment (Nm bei 250bar)	450	900	1.200	1.900
Drehmoment (G-BSP)	1/4	3/8	3/8	1/2
Wellendurchmesser (ca. mm)	40	50	59	68/78
Betriebsdruck				
Rotator drehen (max. bar)	250	250	250	250
Zange öffnen (max. bar)	200	200	200	200
Zange schließen (max. bar)	300	300	300	300

ROTATORAUFHÄNGUNG (KARDANGELENK)

Zu unseren Rotatoren passende Kardanaufhängung (obere Aufhängung – wichtig alle 8 Betriebsstunden schmieren)



Typ	KA160	KA178	KA160/30
Gewicht	3,45 kg	4,78 kg	5,50 kg
(A)	25 mm	25 mm	30 mm
(B)	25 mm	25 mm	25 mm
(C)	115 mm	165 mm	110 mm
(D)	123 mm	141 mm	171 mm
(E)	61 mm	74 mm	77 mm
(F)	60 mm	74 mm	60 mm
(G)	170 mm	220 mm	187 mm

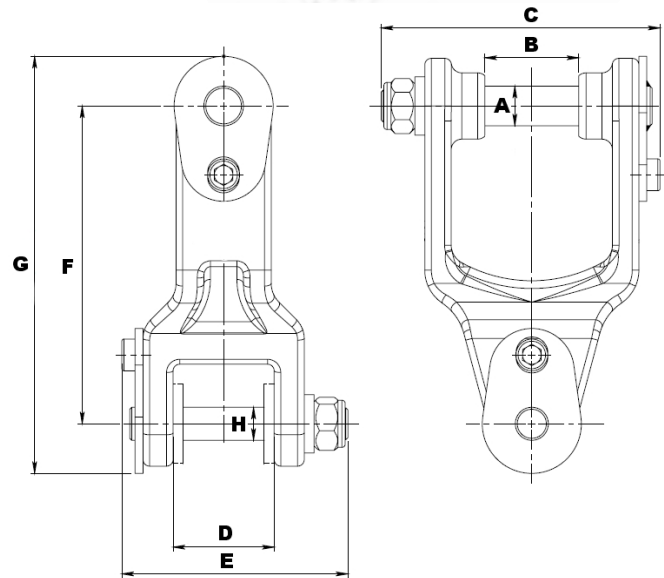


ROTATORAUFHÄNGUNG (KARDANGELENK)

Zu unseren Rotatoren passende Kardan-
aufhängung für Palfinger Kräne

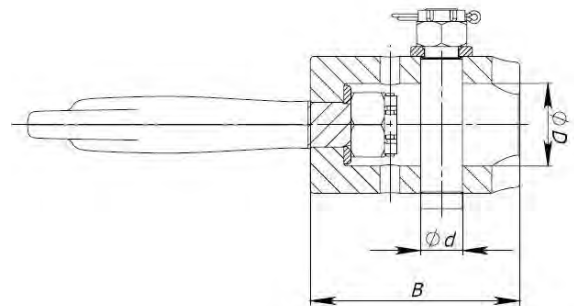
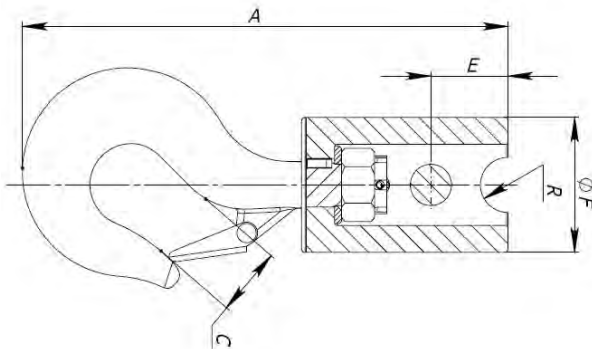


Typ	KA425	KA430
Gewicht	13 kg	14 kg
(A)	30 mm	30 mm
(B)	71 mm	71 mm
(C)	211 mm	211 mm
(D)	76 mm	76 mm
(E)	171 mm	171 mm
(F)	240 mm	240 mm
(G)	315 mm	315 mm
(H)	25 mm	30 mm



Rotatorhaken

Zu unseren Rotatoren passende Rotatorhaken
erhältlich in 5 und 8 Tonnen Ausführung



Typ	RH550	RH559	RH869	RH878
Tragkraft (kg)	5.000	5.000	8.000	8.000
A (mm)	316	316	364	381
B (mm)	150	150	161	178
C (mm)	42	42	49	49
D (mm)	50	59	69	78
d (mm)	25	30	30	35
E (mm)	56	56	56	63
F (mm)	87	98	98	120
R (mm)	20	20	20	30



Betonmischschaufeln (180 bis 400 Liter)

Unsere Betonmischschaufeln sind besonders geeignet für den Einsatz auf div. Lader, Radlader und Hydraulikbagger

Größter Vorteil der Betonmischschaufel ist die Möglichkeit Beton jederzeit und überall in extrem kurzer Zeit und mit erheblicher Kostenreduzierung herzustellen.



Typ	SI 150	SI 200	SI 250	SI 300
Antrieb	Getriebe	Getriebe	Kette	Kette
Füllinhalt (lt.)	155	205	275	355
Max. Füllinhalt (lt.)	180	235	320	400
ID (mm)	800	1.000	1.350	1.500
AD (mm)	1.000	1.200	1.500	1.700
Gewicht (kg)	210	280	350	400
Entleerungsöffnung	hydraulisch	hydraulisch	hydraulisch	hydraulisch

Anforderungen Lader

Benötigter Durchfluss (l/min)	41/75	41/75	41/75	52/90
benötigte Leistung (PS)	18/40	18/40	18/40	40/60
Betriebsdruck	130/175	130/175	80/110	200/240

AUSSTATTUNG

- Danfoss Hydraulikmotor
- Ablassschlauch für Beton
- Schutzgitter mit Zacken
- Schnecke aus **HARDOX** Stahl
- Hydraulische Ablassvorrichtung
- Schlauchanschlüsse für Lader
- Aufnahme für Lader



OPTIONEN:

- Innenauskleidung der Mischschaufel aus **HARDOX**
- Gitterrost hydraulisch zum Öffnen

Betonmischschaufeln (470 bis 1.100 Liter)

Unsere Betonmischschaufeln sind besonders geeignet für den Einsatz auf div. Lader, Radlader und Hydraulikbagger

Größter Vorteil der Betonmischschaufel ist die Möglichkeit Beton jederzeit und überall in extrem kurzer Zeit und mit erheblicher Kostenreduzierung herzustellen.



Typ	SI 400	SI 500	SI 750	SI 1000
Antrieb	Kette	Kette	Kette	Kette
Füllinhalt (lt.)	420	530	815	1.000
Max. Füllinhalt (lt.)	470	590	895	1.100
ID (mm)	1.400	1.760	1.800	2.000
AD (mm)	1.650	1.980	2.000	2.200
Gewicht (kg)	580	700	900	950
Entleerungsöffnung	hydr.	hydr.	hydr.	hydr.

Anforderungen Lader

Benötigter Durchfluss (l/min)	65/90	69/150	123/240	123/240
benötigte Leistung (PS)	60/90	60/90	90/110	110/160
Betriebsdruck	160/190	160/180	180/210	160/180

AUSSTATTUNG

- Danfoss Hydraulikmotor
- Ablassschlauch für Beton
- Schutzgitter mit Zacken
- Schnecke aus **HARDOX** Stahl
- Hydraulische Ablassvorrichtung
- Schlauchanschlüsse für Lader
- Aufnahme für Lader



OPTIONEN:

- Innenauskleidung der Mischschaufel aus **HARDOX**
- Gitterrost hydraulisch zum Öffnen

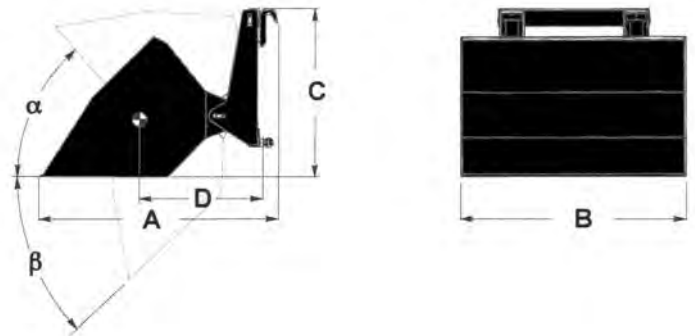
Staplerschaufel hydraulisch (620 bis 1.100 Liter)

Die Staplerschaufeln können auf alle Gabelstapler, Anbaustapler und Arbeitsgeräte mit Stapleraufnahme angebracht werden. Sie sind ideal für den Transport von Sand, Kiesel, Erde, Getreide und unverpackte Produkte.

Die Staplerschaufeln können mit den Aufnahmen FEM 2 und FEM 3 ausgestattet werden.



Typ	SF1500	SF1800	SF2000
Füllinhalt (lt.)	620	1.000	1.100
Max. Füllinhalt (kg.)	620	1.000	1.100
Eigengewicht (kg)	251	286	321
Betriebsdruck (bar)	170	170	170



Abmessungen

(A) Länge (mm)	1.365	1.470	1.470
(B) Breite (mm)	1.510	1.810	2.010
(C) Höhe (mm)	945	945	945
(D) Schwerpunktabstand (mm)	690	800	800
(β) Abladewinkel (Grad)	45	45	45
(a) Rücklaufwinkel (Grad)	45	45	45

AUSSTATTUNG

- zwei doppelwirkende Zylinder
- Schläuche zu Stapler
- Standard Schlauchanschlüsse für Stapler
- **FEM II** oder **FEM III** Aufnahme



Arbeitskörbe (KRANKÖRBE)

Selbstaushleichende Krankkörbe für **eine Person**
Ausführung in Alu oder Stahl.

Typ	HCIP1F	HCI1PA
Gewicht	72 kg	64 kg
Personen	1 Pers.	1 Pers.
Ausführung	Stahl	Aluminium
Tragkraft	120 kg	120 kg



Selbstaushleichende Krankkörbe für **zwei Personen**
Ausführung in Alu oder Stahl.

Typ	HCIP1F	HCI1PA
Gewicht	98 kg	78 kg
Personen	2 Pers.	2 Pers.
Ausführung	Stahl	Aluminium
Tragkraft	200 kg	200 kg



Schnellwechselplatte zu Arbeitskörben

Typ	Schnellwechselplatte
für Arbeitskorb	1+2 Pers.
Ausführung	Stahl



weitere Informationen unter:

www.hzi.at

www.kran-forsttechnik-hzi.at

www.stapler-hzi.at

www.klettersteigbau-hzi.at

www.schnee-erzeugung-hzi.at



**HZI-HYDRAULIKZENTRUM
INDUSTRIEBEDARF GmbH**

Gewerbepark Pitztal Nr. 7, A-6471 Arzl im Pitztal
Tel: 0043 (0) 5412 64839 – Fax 0043 (0) 5412 64839 20
E-Mail: info@hzi.at, arzl@hzi.at, technik@hzi.at